



LAG KJS NRW



jugendsozialarbeit aktuell

Nummer 18 / Juli 2002

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

in jüngster Zeit sind Unklarheiten aufgetreten bei der Frage, ob und unter welchen Bedingungen junge Menschen, für die „Hilfe zur Erziehung“ nach §§ 27 ff. SGB VIII gewährt wird, in Maßnahmen zur Berufsvorbereitung oder außerbetrieblichen Berufsausbildung nach dem Sozialgesetzbuch III gefördert werden können.

Zu Möglichkeiten und Voraussetzungen der Förderung dieser Zielgruppe gibt hierzu Christian Hampel im folgenden Beitrag nähere Auskunft.

Thomas Pütz M.A.
Direktor

Förderung junger Menschen in „Hilfe zur Erziehung“ nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung

Das Bundesarbeitsministerium teilte im Januar 2002 der Bundesanstalt für Arbeit mit, „dass Ausbildungsmaßnahmen für besonders benachteiligte Jugendliche, die in Erziehungsheimen

untergebracht sind, nicht im Rahmen einer außerbetrieblichen Ausbildung beim Träger nach § 240 ff. SGB III förderbar sind“. Die Bundesanstalt für Arbeit vertrat daher die Meinung, dass junge Menschen, die im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gefördert werden, nicht in außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III aufgenommen werden können, soweit sie auf betreutes Wohnen oder zusätzliche sozialpädagogische Hilfen angewiesen sind.

Diese Rechtsauffassung spiegelt sich auch im Dienstblatt-Runderlass der Bundesanstalt für Arbeit 8/1998 wider, der in der Fassung der 2. Ergänzungslieferung (Stand: April 2002) veröffentlicht worden ist. Die Durchführungsanweisung 242.1 Ziffer 2c regelt, dass Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung gem. SGB VIII geleistet worden ist oder wird, nur dann zur förderungsfähigen Zielgruppe gehören, wenn sie nicht aus erzieherischen Gründen auf spezielle begleitende sozialpädagogische Hilfen und/oder betreutes Wohnen (§ 34 SGB VIII) angewiesen sind. Außerdem regelt die Durchführungsanweisung 242.17 umfassend, wie die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Arbeitsförderung

(SGB III) gegeneinander abzugrenzen sind.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gelangte aufgrund eines Rechtsgutachtens zu einer anderen Auffassung. Durch Intervention verschiedener Stellen – auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (BAG JAW) in Bonn hatte schriftlich gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und in einem persönlichem Gespräch bei der Bundesanstalt für Arbeit ihre Meinung dargelegt – sollten die Weisungen der Bundesanstalt zur Benachteiligtenförderung erneut geändert werden. Das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen hat in einem Schreiben vom 27. Juni 2002 und das Landesjugendamt Westfalen-Lippe in einem Rundschreiben Mitte Juli 2002 darauf hingewiesen, dass eine Änderung des entsprechenden Runderlasses der Bundesanstalt für Arbeit bevorsteht.

Endgültige Klärung in der Frage, ob und wie Jugendliche in Heimerziehung bzw. sonstigen betreuten Wohnformen (§§ 27, 34, 41 SGB VIII) in außerbetrieblicher Berufsausbildung nach §§ 240 ff. SGB III gefördert werden können, hat jetzt ein Runderlass der Bundesanstalt für Arbeit vom 22. Juli 2002 gebracht. Darin wird festgestellt:

„Die Zielgruppe – Jugendliche mit Benachteiligungen – ist im Arbeitsförderungsrecht und im Achten Buch Sozialgesetzbuch grundsätzlich die gleiche. Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, sieht das Kinder- und Jugendhilferecht vor, dass geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII angeboten werden können.“

„Die Frage, ob ein benachteiligter Jugendlicher, der in einem Heim der Jugendhilfe untergebracht ist, in eine außerbetriebliche Ausbildung nach dem SGB III aufgenommen werden kann, ist eine Einzelfallentscheidung. Dabei muss das Arbeitsamt die Prognose stellen können, dass der Jugendliche voraussichtlich in der Lage sein wird, die Anforderungen an diese Ausbildung zu erfüllen.“ Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen engen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und Arbeitsamt (§ 9 Abs. 3 SGB III; §§ 13, 81 SGB VIII) sowie der „Empfehlungen zur Zusammenarbeit der Arbeitsämter mit den Kommunen

bei der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen“.

Nur wenn „aufgrund gravierender Probleme im Bereich der Erziehung“ eine außerbetriebliche Ausbildung nach dem SGB III vermutlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, ist eine Förderung nicht möglich.

Die in dem Runderlass 8/1998 geänderte Durchführungsanweisung DA 242.1 Ziffer 2c und die neu eingeführte DA 242.17 werden aufgehoben. Die DA 242.1 Ziffer 2c (Förderungsfähige Zielgruppe) wird neu gefasst. Darin wird geregelt, dass Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung geleistet worden ist oder wird, in regulären Maßnahmen nach § 241 SGB III gefördert werden können, wenn sie voraussichtlich in der Lage sein werden, die hier an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen.

„Allein die Tatsache der Unterbringung in einem Erziehungsheim oder in einer sonstigen Form des betreuten Wohnens bewirkt keine Förderungsverpflichtung der Jugendhilfe für die Kosten, die für die Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme entstehen. Die Verpflichtung des Jugendhilfeträgers, während der Maßnahme weiterhin die Aufwendungen für betreutes Wohnen (§§ 27, 34, 41 SGB VIII) zu übernehmen, wird dadurch nicht berührt.“

Wir hoffen, dass hierdurch die mit Blick auf das neue Ausbildungsjahr entstandenen Unklarheiten ausgeräumt werden konnten. Für Rückfragen in dieser Angelegenheit stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Christian Hampel (LAG KJS NRW)

IMPRESSUM:

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Postfach 290 250
50524 Köln
Email: aktuell@jugendsozialarbeit.de
www.jugendsozialarbeit.de

V.i.S.d.P: Thomas Pütz M.A.

REDAKTION: Franziska Schulz

DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln GmbH & Co. KG

HERAUSGEBER: Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG KJS NRW)